

Vom 25. September 2003 (ABl. S. 347)

Änderung § 3 durch Beschluss den Stadtrates am 23.07.2015

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), nachstehende Satzung über den Wirtschaftspreis der Stadt Rosenheim:

## § 1

Die Stadt Rosenheim verleiht an Persönlichkeiten, Institutionen oder Unternehmen, die besonders hervorragende Verdienste um die Wirtschaft des Wirtschaftsraumes Rosenheim geleistet und damit den Namen Rosenheim als Marke nach vorne gebracht haben den Wirtschaftspreis der Stadt Rosenheim.

## § 2

Der Wirtschaftspreis darf alle zwei Jahre nur an höchstens drei Persönlichkeiten bzw. Unternehmen vergeben werden.

## § 3

Der Preis soll Motivation und Anerkennung für die Leistungsbereitschaft, Innovationsfähigkeit, Flexibilität und Kreativität im Bereich der Wirtschaft sein. Hierzu gehören neben den direkten wirtschaftlichen Leistungen, z.B. Unternehmenserfolg, Mitarbeitermodelle (z.B. Arbeitszeitmodelle, Modelle zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, beispielgebende Inklusionsprojekte sowie Frauenförderung), Forschung und Entwicklung, Produktinnovationen, Exportleistungen, vor allem auch „sekundäre“ Wirtschaftsleistungen, z.B. Umweltschutz, Engagement auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet usw. Das auszuzeichnende Unternehmen soll sich seit mindestens fünf Jahren erfolgreich auf dem Markt behauptet haben.

## § 4

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind die Oberbürgermeisterin, alle Stadtratsmitglieder, die Verwaltung, die Kammern, die Vereine und Verbände sowie Unternehmen. Die Entscheidung über die Verleihung des Wirtschaftspreises der Stadt Rosenheim obliegt dem Stadtrat.

## § 5

Die Überreichung des Wirtschaftspreises erfolgt in würdiger Form verbunden mit einer schön gestalteten Urkunde.

## § 6

Der Wirtschaftspreis wird im Rahmen einer regelmäßig öffentlichen Veranstaltung durch die Oberbürgermeisterin verliehen.

## 023 a SATZUNG ÜBER DEN WIRTSCHAFTSPREIS DER STADT ROSENHEIM

### § 7

Die Inhaber des Wirtschaftspreises sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste eingeladen werden.

### § 8

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2003 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.